

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1985

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

An die
Präsidentin des Landtags
und an die Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung

4000 Dusseldorf 1

23. September 1992

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des LT NW am 23. September 1992

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit den vorliegenden Gesetzesinitiativen zur Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes haben Sie - als Abgeordnete des Landtags - die Chance, die seit Jahren beklagten Mängel und Unzulänglichkeiten in den gesetzlichen Vorgaben zur Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen zu revidieren.

Damit ist im wesentlichen nicht die Elternmitwirkung gemeint, wie sie für die einzelne Schule vorgesehen ist. Hier sind die Rechte der Elternmitwirkung weitgehend ausreichend geregelt. Allerdings ist der Geist des Schulmitwirkungsgesetzes immer noch nicht in allen Schulen verstanden worden. Einige vernünftige Änderungen sind in den Entwurf der Landesregierung eingearbeitet, die wir auch so unterstützen.

Was die Eltern in Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des jetzigen Schulmitwirkungsgesetzes beklagen, sind die Vertretungsmöglichkeiten der Eltern auf Landesebene. Auch dort muß das verfassungsmäßig gesicherte Bildungsrecht ^{der Eltern} der Eltern wirksam vertreten werden, denn dort werden die entscheidenden Beschlüsse gefaßt. Diese fallen nicht in die alleinige Gestaltungsautonomie des Staates, erst recht nicht diejenigen der Exekutive.

Die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung über die vom Kultusminister anerkannten Verbände ist nicht nur völlig unzureichend. Durch die Gleichstellung der Eltern mit verschiedenen anderen Einflußgruppen wird sie auch dem verfassungsmäßigen Vorrang der Eltern nicht gerecht. Und schließlich ist sie für die Eltern an den Schulen aufgrund der schlechten Anbindung an die Mitwirkungsgremien der Schule auch nicht plausibel.

Absender:

Bankverbindung: Postgiroamt Essen, Konto-Nr. 73 85-438, BLZ 360 100 43
Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar.

So fehlen die notwendigen Zwischengremien, wie Stadt- oder Kreisschulpflegschaften, die dann wiederum in eine Landesvertretung einmünden könnten. Über 40 dieser Pflegschaften haben sich in den letzten Jahren auf freiwilliger Basis gegründet. Weitere Gründungen sind vorgesehen. Hier müßte der Gesetzgeber endlich auf Entwicklungen in den Gemeinden oder Kreisen mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative reagieren.

Dagegen wird vom Kultusministerium eingewandt, ich zitiere wörtlich: "Gegen den Vorschlag spricht vor allem, daß eine solche Elternvertretung nicht wirklich demokratisch legitimiert sein könnte, da sie nicht aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen hervorgeht."

Da läßt der Kultusminister lieber Verbände zur Mitwirkung zu, deren demokratische Legitimation er noch weniger nachvollziehen können müßte. Denn diese Verbände können nur freiwillige Mitglieder repräsentieren, niemals alle Eltern.

Ich möchte daran erinnern: Um ihre Rechte gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Landesverfassung wahrnehmen zu können, müssen Eltern einen Mitgliedsbeitrag an einen von ihnen gewählten Verband zahlen.

Was die Anerkennung der Verbände durch den Kultusminister angeht, so ist nicht geregelt, welcher Verband auf welcher Grundlage die Anerkennung als Verband von erheblicher Bedeutung nach § 2 SchMG erfährt. Es könnte der Eindruck entstehen, daß die Anerkennung vom Wohlwollen oder der politischen Opportunität eines Verbandes abhängig ist. Hier ist die demokratische Legitimation, die der Kultusminister anlegt, für uns nicht mehr nachvollziehbar.

Unlängst hat der Kultusminister in einer Diskussion ein anderes Argument gegen eine profilierte Elternvertretung vorgebracht: Diese sei nicht gewollt, weil man allen an Bildung Interessierten, auch Oma, oder Tante die Möglichkeit zur bildungspolitischen Äußerung geben wolle.

Dieses Verständnis von Elternmitwirkung ist nicht mit Grundgesetz und Landesverfassung vereinbar. Es ist ein qualitativer Unterschied zwischen dem allgemeinen bildungspolitischen Interesse, das bei den Bürgern besteht und seinen Ausdruck finden muß, und dem Mitwirkungsrecht der Eltern. Dem trägt unser Mitwirkungsgesetz nicht Rechnung.

So wird dies auch in den meisten übrigen Bundesländern gesehen. Auch in den neuen Bundesländern sind in den Landesschulgesetzen weitergehendere Rechte der Eltern aufgenommen worden als sie das Mitwirkungsgesetz von NW vorsieht.

Wie schwierig unsere derzeitige Landeselternvertretung ist, mag am Beispiel der Frage der Ehrenamtlichkeit aufgezeigt werden. Während in anderen Bundesländern die Elternvertreter auf Landesebene grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind, ist dies auch nach dem neuen Regierungsentwurf zum SchMG in NW nicht befriedigend geregelt.

Hier soll sich die ehrenamtliche Tätigkeit lediglich auf Vorgänge beziehen, die vom Land veranlaßt sind. Deutlicher kann nicht mehr herausgestellt werden, wie die Abhängigkeiten gesehen werden! Praktisch bedeutet dies, daß die eigentliche Verbandsarbeit, nämlich die autonome Interessenvertretung an der Basis und gegenüber der Landesregierung, über diesen Passus nicht abgedeckt ist.

Es ist weiterhin nicht definiert, wie eigentlich die Beteiligung beim Kultusminister zu erfolgen hat. Es gibt beispielsweise keine Regelung, wie rechtzeitig der Minister die Verbände zu beteiligen hat. Dazu ein kleines Beispiel:

Am Samstag der letzten Woche erhielt ich die Richtlinien für den griechisch-orthodoxen Religionsunterricht zur Stellungnahme. Dieses Lehrfach wurde 1985 eingeführt. Heute, nach sieben Jahren, sollen wir innerhalb von weniger als vierzehn Tagen Stellung nehmen, denn die Frist hierfür läuft am 30. September 1992 aus.

Wir fordern, für die Beteiligung beim Kultusminister konkrete und realistische Vorgaben mit in das Gesetz aufzunehmen oder sonstwie verbindlich zu machen. Gleichzeitig fordern wir, eine Mitteilungs- und Erklärungspflicht des Kultusministers, wenn er unsere Stellungnahmen nicht berücksichtigt.

Im Frühjahr dieses Jahres gab es, Sie werden sich erinnern, eine große Protestwelle der Eltern und Lehrer. Diese hatte ihre Ursache nicht zuletzt in der Art und Weise, wie Veränderungen und Maßnahmen im Schulwesen durch die Landesregierung ohne echte Beteiligung der Eltern vorgenommen wurden.

Um es einmal auf den Punkt zu bringen: Die "Verbände von erheblicher Bedeutung" sind für die Landesregierung, aber auch für das Parlament, völlig unerheblich!

Die Anhörung zu § 5 SchFG ist uns noch in lebhafter Erinnerung. Vor allem aber das befremdliche Ergebnis, daß an der einhelligen Meinung der Anhörungsteilnehmer vorbei das Gesetz in diesem Landtag verabschiedet wurde. Dies ist im demokratischen Willensbildungsprozeß schon ein bemerkenswerter Vorgang!

Damit die jetzt anstehende Anhörung von einer besseren Grundlage ausgehen könnte, hatten wir den Kultusminister gebeten, die Regierungsnovelle zuvor mit uns noch ausführlicher zu diskutieren. Der Kultusminister hatte uns ein solches Gespräch zugesagt unter der Voraussetzung, daß der Anhörungstermin zu den Gesetzesentwürfen zum SchMG nicht bereits im September terminiert würde.

Es mag dahingestellt sein, wer diesen heutigen Termin zu verantworten hat. Nach unserem Kenntnisstand hatten sich alle Oppositionsfraktionen des Landtags einschließlich der F.D.P., die ja einen eigenen Entwurf eingebracht hat, mit einer Terminverschiebung zur Anhörung einverstanden erklärt.

Beide vorliegenden Entwürfe zur Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes bleiben hinter den Forderungen der Elternverbände zurück. Von diesen beiden Entwürfen stellt aber der F.D.P.-Vorschlag eher einen tragfähigen Kompromiß dar.

Wir bitten gerade die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion, sich nach der heutigen Anhörung noch einmal zu einer erneuten grundlegenden Beratung über die Novellierung des SchMG durchzuführen. Nicht zuletzt haben auch große Teile der SPD-Basis heute kein Verständnis mehr für diese Form der Mitwirkung.

Es fehlt die Festschreibung eines Landesschulbeirates oder einer konzertierten Aktion Schule. In einigen Schulgesetzen anderer Bundesländer ist dies bereits verankert.

Wir fordern eine substantielle Stärkung der Elternrechte auf Landesebene. Dazu gehört auch eine finanzielle Unterstützung der Elternmitwirkung analog zur Schülervertretung. Zugleich muß die Elternmitwirkung im Bereich der Schulträger stärker ausgebaut werden.

Wir hoffen sehr, daß diese Anhörung nicht wieder zu einem wirkungslosen Ritual gerät. Gerade bei der Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes kann der Landtag beweisen, wie ernst ihm die Wahrung der Bürgerrechte in diesem Land ist.

Das Schulmitwirkungsgesetz von Nordrhein-Westfalen braucht keine einfache Nachbesserung, sondern eine Reform. Die Landeselternschaft Grundschulen ist gerne bereit, sich an dieser Reform konstruktiv zu beteiligen.



Renate Hendricks
Vorsitzende